

A decorative graphic consisting of a grid of diamond shapes in various colors: dark blue, light blue, orange, green, and light grey. The diamonds are arranged in a staggered pattern, creating a geometric, crystalline effect.

CHECKLISTE

**Anerkennung der fachlichen Eignung
auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit -
Straßenpersonenverkehr (Taxi/Mietwagen)**

Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer aus dem Beförderungsgewerbe (Betriebsleiterin, Betriebsleiter, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer), muss persönlich zuverlässig und fachkundig sein. In der Regel werden die Fachkunde und damit die fachliche Eignung mit einer Prüfung bei der IHK erworben, die sogenannte Fachkundeprüfung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die fachliche Eignung auch auf Grundlage einer leitenden Tätigkeit quasi als „learning by doing“ anzuerkennen, sofern eine mehrjährige, leitende Tätigkeit in einem Unternehmen im Taxen- und/oder Mietwagenverkehr ausgeübt worden ist.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Anerkennung bzw. Prüfung obliegt nach § 7 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) und §13 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), derjenigen Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich die Antragstellerin oder der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig.

VORAUSSETZUNGEN

Zur Anerkennung der leitenden Tätigkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ausübung einer ununterbrochenen und mindestens dreijährigen leitenden Tätigkeit in einem inländischen Unternehmen, das Taxen- und/oder Mietwagenverkehr betreibt oder betrieben hat.
- Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- Kenntnisse der Sachgebiete der Anlage 3 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), müssen durch die praktische Tätigkeit erlangt worden sein. Die Kenntnisse müssen im vollen Umfang nachgewiesen werden.

KENNTNISSE

Die leitende Tätigkeit muss, die zur Führung eines Unternehmens im Straßenpersonenverkehr erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Diese Sachgebiete entsprechen in Inhalt und Umfang den Anforderungen der herkömmlichen (schriftlichen und mündlichen) Fachkundeprüfung. Einen Überblick über die maßgeblichen Sachgebiete gibt Anlage 3 zur Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV). Darin werden folgende Themenfelder aufgelistet.

<p>RECHT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenbeförderungsrecht • Gewerberecht (Grundzüge) • Straßenverkehrsrecht • Arbeitsrecht • Sozialversicherungsrecht • Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts • Handelsrecht Steuerrecht 	<p>KAUFMÄNNISCHE UND FINANZIELLE FÜHRUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsverkehr • Kostenrechnung • Beförderungsentgelte und -bedingungen • Beförderungsdokumente • Buchführung • Versicherungswesen
<p>TECHNISCHE NORMEN UND BETRIEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge • Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge • Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge • Bereitstellung der Fahrzeuge • Fernsprech- und Funkverkehr 	<p>STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheit • Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind • Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
<p>GRENZÜBERSCHREITENDER STRASSENPERSONENVERKEHR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit den benachbarten Staaten gilt • pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr gelten • Beförderungsdokumente 	

NACHWEISE

Für die Anerkennung der fachlichen Eignung sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller Nachweise zu all den erworbenen Kenntnissen in den genannten Sachgebieten vorzulegen. Ebenso ist nachzuweisen, dass die operativen Aufgaben tatsächlich eigenständig ausgeführt worden sind. Beispielhaft zeigen folgende Unterlagen die Beschäftigung mit den Themenfeldern eines Unternehmers des Taxen- und Mietwagenverkehrs auf, sofern sie inhaltlich aussagekräftig und mit der eigenhändigen Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers versehen sind:

- Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Gewerbebeanmeldung
- Sozialversicherungsnachweise für die Fahrer
- Bankvollmachten bzw. Nachweise zum Zahlungsverkehr
- Genehmigungen bzw. Nachweise zum Genehmigungsverfahren
- Buchungsunterlagen zur Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Aufzeichnungen im Kassenbuch bzw. Fahrtabrechnungen
- Erstellen und Abgabe von Steuerunterlagen oder Jahresabschluss
- Nachweise für den Kauf bzw. Verkauf von Fahrzeugen
- Nachweise für die Fahrzeugwartung (z.B. Aufträge an Werkstatt)
- Nachweise zur Erstellung und Prüfung von Rechnungen
- Nachweise zur Einstellung und Entlassung von Personal, z.B. Arbeitsverträge
- Nachweise zu Akquisetätigkeiten bei Kunden
- Nachweise zu Investitionsentscheidungen
- Lebenslauf (beruflicher Werdegang)
- Handlungsvollmachten, Unterschriftenregelung oder eingeräumte Prokura

Die angeführten Unterlagen sind Beispiele und garantieren Ihnen nicht zwangsläufig die Anerkennung der fachlichen Eignung. Benötigt werden die ursprünglichen (Primär-)Belege, um die Aspekte einer leitenden Tätigkeit nachzuweisen. Ein

bestätigendes Schreiben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers reicht nicht aus. Das Unternehmen, indem die Antragstellerin oder der Antragsteller beschäftigt ist oder war, hat genehmigte, d.h. behördlich erlaubte Beförderungsdienstleistungen angeboten und rechtmäßig durchgeführt.

BEURTEILUNG

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wird geprüft, inwieweit von der Ausübung einer leitenden Tätigkeit auszugehen ist und inwieweit diese die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt hat. Entscheidend ist das Gesamtbild: je breiter, umfangreicher und aussagekräftiger die Dokumentation die maßgeblichen Sachgebiete abdeckt, desto besser lässt sich eine fachliche Eignung erkennen.

FACHGESPRÄCH

Sofern auf Basis der eingereichten Unterlagen keine eindeutige Entscheidung zur Anerkennung der fachlichen Eignung gefällt werden kann, werden Sie zu einem ergänzenden Beurteilungsgespräch eingeladen. (§7 PBZugV) Im Gespräch mit einer (hauptamtlichen) IHK-Mitarbeiterin oder einem IHK-Mitarbeiter und einer (ehrenamtlichen) IHK-Prüferin oder IHK-Prüfer soll festgestellt werden, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Umgekehrt ist ein solches Gespräch nicht erforderlich, wenn die eingereichten Unterlagen zweifelsfrei und uneindeutig den Schluss zulassen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse vorliegen.

KOSTEN UND DAUER

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Antragstellung ein gebührenpflichtiges Verfahren ist, unabhängig davon, ob Ihr Antrag positiv oder negativ beschieden wird. Die Höhe entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührentariftablette Berufszugangsprüfungen, Unterrichtungen ([Gebühren und allgemeine Informationen \(ihk-muenchen.de\)](https://www.ihk-muenchen.de/Gebuehren-und-allgemeine-Informationen)) der IHK für München und Oberbayern. Mit Ihrem Online-Antrag beginnt eine einjährige Frist, innerhalb derer das Verfahren zur Anerkennung abzuwickeln ist. Bleibt eine Antwort von Ihnen nach dreimaliger Nachfrage aus, wird nach Ablauf der Frist das Verfahren mit einem ablehnenden Bescheid beendet.

BERATUNG

Sollten Sie Fragen zur Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit haben, beraten wir Sie gerne VOR Ihrer Antragstellung zu den erforderlichen Nachweisen. Eine Vorabprüfung Ihrer Unterlagen wird dagegen nicht angeboten.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Nicole Winkler
Stand: Oktober 2023